

Chauffeurtag Werkhof Buriet

Samstag, 12. September 2015

Fragen an Polizei

1. Drehknopf am Lenkrad?

Das Anbringen eines Lenkraddrehknopfes ist gemäss der ASA-Richtlinie Nr. 2a (4.2.2.2) ausschliesslich an Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h zulässig sowie für behinderte Fahrzeugführer / Art. 92 Abs. 1 VTS.

2. Rockinger offen bei Solofahrt?

Empfehlung wegen Verletzungsgefahr, dass Anhängerkupplung immer geschlossen ist.

3. Vorhang an Seitenscheibe links halb zugezogen?

Während dem Betrieb des Fahrzeuges verboten

SVG Art. 29

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Fahrer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

SVG Art. 93 Abs. 2

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht;
- b. als Halter oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist und wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet.

VRV Art. 57 Abs. 1

Der Fahrer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist. Namentlich nach Reparaturen und Waschen des Fahrzeugs muss er die Bremsen prüfen.

VTS Art. 71a Abs. 1

Der Fahrer oder die Führerin muss, bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche, ausserhalb eines Halbkreises von 12,0 m Radius die Fahrbahn frei überblicken können. Die Zulassungsbehörde verfügt die erforderlichen Auflagen (zusätzliche Spiegel, Mitfahrer, Begleitfahrzeug), wenn diese Bedingung bei Arbeitsmotorwagen nicht erfüllt ist.

4. Frontscheibe verbaut mit Laptop / Kaffeemaschine usw.?

Während dem Betrieb des Fahrzeuges verboten

SVG Art. 29

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Fahrer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

SVG Art. 93 Abs. 2

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht;

- b. als Halter oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist und wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet.

VRV Art. 57 Abs. 1

Der Führer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist. Namentlich nach Reparaturen und Waschen des Fahrzeugs muss er die Bremsen prüfen.

VTS Art. 71a Abs. 1

Der Führer oder die Führerin muss, bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche, ausserhalb eines Halbkreises von 12,0 m Radius die Fahrbahn frei überblicken können. Die Zulassungsbehörde verfügt die erforderlichen Auflagen (zusätzliche Spiegel, Mitfahrer, Begleitfahrzeug), wenn diese Bedingung bei Arbeitsmotorwagen nicht erfüllt ist.

5. Natel abnehmen?

Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt - OB Ziff. 311 / Fr. 100.00

Falls das Handy gut erreicht werden kann und fixiert ist, so ist eine kurze Tasteneingabe zum abheben und auflegen nicht generell verboten. Andernfalls gilt:

SVG Art. 31 Abs. 1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 3 Abs. 1

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

6. Am Natel wählen oder SMS?

Verboten

SVG Art. 31 Abs. 1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 3 Abs. 1

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

7. CB-Funk bedienen / sprechen?

Verboten

SVG Art. 31 Abs. 1



Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 3 Abs. 1

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

8. Navi bedienen?

Verboten

SVG Art. 31 Abs. 1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 3 Abs. 1

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

9. Essen + Trinken am Steuer?

Verboten

SVG Art. 31 Abs. 1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 3 Abs. 1

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

10. Keine Hilfspersonen einsetzen beim Manövrieren?

Verz. wegen Unvorsichtiges Rückwärtsfahrens ohne Beizug einer Hilfsperson / SVG Art. 36 Abs. 4, 90 Abs. 1 VRV Art. 17 Abs. 1

Kann nicht jede Gefahr ausgeschlossen werden, so ist eine Hilfsperson beizuziehen.

SVG Art. 36 Abs. 4

Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 17 Abs. 1

Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet. Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist.

11. Motor nicht abstellen an Ampeln, Baustellen Bahnübergang?

Empfehlung, dass Motor abgestellt wird.

Wird die Wegfahrt durch das Abstellen des Motors verzögert, so muss der Motor nicht abgestellt werden.

SVG Art. 42 Abs. 1

Der Fahrzeugführer hat jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden.

SVG Art. 90 Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

VRV Art. 34 Abs. 2

Der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen, wenn dies das Wegfahren nicht verzögert

12. 100m vor Bahnübergang ausser Orts nicht einhalten?

OBV Anhang 1 Ziff. 319

Anhalten eines schweren Motorwagens ausserorts näher als 100 m vor einem Bahnübergang, sofern dieser geschlossen ist (Fr. 60.--).

SVG Art. 28

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen.

VRV Art. 24 Abs. 1

Müssen schwere Motorwagen ausserorts vor Bahnübergängen halten, so haben sie einen Abstand von rund 100 m zum Übergang zu wahren, um nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern. Reiter, Führer von Tierfuhrwerken, Herden oder Einzeltieren lassen die Tiere so weit vor dem Übergang halten, dass sie nicht erschrecken.

In der nächsten VRV-Revision ist beabsichtigt, diesen Absatz aufzuheben.

13. LKW auf 3. Spur auf Autobahn?

OBV Anhang 1 Ziff. 328.2

Benützen des äussersten linken Fahrstreifens auf Autobahnen mit mindestens 3 Fahrstreifen in gleicher Richtung durch Motorfahrzeuge, die nicht mehr als 80 km/h erreichen dürfen (Fr.60.--).

SVG Art. 43 Abs. 3

Auf Strassen, die den Motorfahrzeugen vorbehalten sind, dürfen nur die vom Bundesrat bezeichneten Arten von Motorfahrzeugen verkehren. Der Zutritt ist untersagt, die Zufahrt ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Der Bundesrat kann Benützungsvorschriften und besondere Verkehrsregeln erlassen.

VRV Art. 36 Abs. 6

Auf Autobahnen mit mindestens drei Fahrstreifen in der gleichen Richtung darf der äusserste Streifen links nur von Motorfahrzeugen benützt werden, die eine Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h erreichen dürfen.

14. Nichtbenutzen der rechten Fahrspur auf Autobahnen, z.B. Stadtautobahn SG?

OBV Anhang 1 Ziff. 314.1

Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen, sofern nicht überholt, eingespurt, in parallelen Kolonnen oder innerorts gefahren wird (Fr. 60.--).

SVG Art. 44

Auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, darf der Führer seinen Streifen nur verlassen, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet.

VRV Art. 8 Abs. 1

Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste Streifen rechts zu benützen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts.

15. Fahren mit Badelatschen, Zoggeli, Socken, Barfuss?

Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts Konkretes vor. Kann nachvollzogen werden, dass aufgrund eines ungeeigneten oder fehlenden Schuhwerks sich ein Verkehrsunfall ereignet hat, so muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden (Gesetzesartikel siehe unten). Ebenfalls wird in einem Schadenfall die Versicherung prüfen müssen, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt und aufgrund dessen Leistungen gekürzt werden.

SVG Art. 31 Abs. 1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

16. Abstand auf der Autobahn? Mindestabstand?

BGE 131 IV 133 S. 135

Was unter einem "ausreichenden Abstand" im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Der Sinn der Verkehrsregel betreffend ausreichenden Abstand beim Hintereinanderfahren besteht in erster Linie darin, dass der Fahrzeuglenker auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig hinter diesem halten kann. Das überraschende Bremsen schliesst auch ein bruskes Bremsen mit ein. Letzteres ist, auch wenn ein Fahrzeug folgt, im Notfall gestattet.

Im Sinne von Faustregeln sind die Regel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) und die Zwei Sekunden-Regel weitherum bekannt (RENÉ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 2002, N. 694; BAPTISTE RUSCONI, Code Suisse de la circulation routière, Commentaire, 3. Aufl. 1996, Art. 34 SVG N. 5.2; vgl. auch **BGE 104 IV 192 E. 2b**). Der französische Code de la route sieht neuerdings, seit 2002, in Art. R. 412-12 Ziff. 1 letzter Satz ausdrücklich die Zwei Sekunden-Regel (als Minimum) vor.

17. Lichthupe nach dem Überholt werden?

OBV Anhang 1 Ziff. 322

Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen (Fr. 40.--).

SVG Art. 40

Wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, hat der Fahrzeugführer die übrigen Strassenbenützer zu warnen. Unnötige und übermässige Warnsignale sind zu unterlassen. Rufzeichen mit der Warnvorrichtung sind untersagt.

VRV Art. 29

Der Fahrzeugführer hat sich so zu verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale möglichst nicht notwendig sind. Er darf solche Signale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert; dies gilt auch für Gefahrenlichter (Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS).

18. Kurzzeitiges befahren des Pannestreifens?

Art. 36 Abs. 3 VRV - Der Fahrzeugführer darf Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze für Pannenfahrzeuge nur für Nothalte benützen; sonst darf er nur auf signalisierten Parkplätzen halten. Fahren auf Pannestreifen von Autobahnen oder Autostrassen – OB Ziff. 328.1 / Fr. 140.00

19. Ab welcher Länge gilt eine ausgezogene Linie als Sicherheitslinie?

Nach dem Europäischen Zusatzabkommen zum Übereinkommen über die Strassensignalisation (Protokoll über Strassenmarkierungen) gelten als Sicherheitslinien ohnehin nur ununterbrochene Linien mit einer Länge von wenigstens 20 m.

20. Unterschied Rollstop / Stop überfahren?

Bei Rollstopp - OB Ziff. 308 / Fr. 60.00

21. Nichtblinken beim Verlassen eines Kreisels?

Unterlassen der Richtungsanzeige – OB Ziff. 321.1 / Fr. 100.00

22. Kurzzeitiges befahren des Pannestreifens beim Einfahren in die Autobahn?

Art. 36 Abs. 3 VRV - Der Fahrzeugführer darf Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze für Pannenfahrzeuge nur für Nothalte benützen; sonst darf er nur auf signalisierten Parkplätzen halten. Fahren auf Pannestreifen von Autobahnen oder Autostrassen – OB Ziff. 328.1 / Fr. 140.00

Art. 36 Abs. 4 VRV - Benützer der Autobahnen und Autostrassen haben den **Vortritt** vor Fahrzeugen auf den Zufahrtsstrecken.

Obwohl das Befahren des Pannestreifens grundsätzlich verboten ist, sollte in Notfällen ein Automobilist tatsächlich den Pannestreifen benutzen, bis er eine Lücke findet um auf die Autobahn zu wechseln. Diese Strecke darf jedoch nicht zu lang sein.

Am Ende der Beschleunigungsspur stehen zu bleiben und warten bis eine entsprechende Lücke vorhanden ist, wird als deutlich gefährlicher eingestuft (z.B. von 0 km/h auf Autobahngeschwindigkeit beschleunigen => Gefahr von Auffahrunfällen) als ein kurzes Stück auf dem Pannestreifen zu fahren. (Wird auch in der Fahrschule so geschult und von verschiedenen Verbänden empfohlen). **Dies sollte keineswegs zum Alltag werden!!**

23. Überholen mit LKW im LKW-Überholverbot?

Verzweiflung an Staatsanwaltschaft, weil kein OBV-Tatbestand.

24. Platz machen für einfahrende LKW im LKW-Überholverbot (vor Rosentunnel)?

Wie bereits in Frage 22 beantwortet, ist das Anhalten auf der Beschleunigungsspur als gefährlich zu betrachten. Demzufolge macht es situationsbezogen Sinn, mit dem Lastwagen vom Normalstreifen auf den Überholstreifen auszuweichen um dem einfahrenden Fahrzeug Platz zu machen.

Es stellt sich in diesem Fall auch die Frage, ob es sich bei dieser Situation um ein Überholen handelt: BGE 104 IV 196

... wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt. Weder ein Ausschwenken vor der Vorbeifahrt noch ein wieder Einbiegen vor dem Überholten ist notwendige Voraussetzung des Überholens.

Eine weitere Möglichkeit wäre, das eigene Fahrzeug ein wenig zu verlangsamen damit das einfahrende Fahrzeug Platz zum Einfahren erhält.

25. Verwendung der Warnblinkanlage beim Güterumschlag?

Art. 23 Abs. 3 VRV - Warnblinklichter (Art. 110 Abs. 1 Bst. g VTS) dürfen nur zur Warnung vor Gefahren wie folgt verwendet werden:⁶

- a. am stehenden Fahrzeug zusätzlich zum Pannensignal sowie am gekennzeichneten Schulbus beim Ein- und Aussteigenlassen der Schüler (Art. 6 Abs. 5);
- b. am fahrenden Fahrzeug, namentlich vor einer unvermutet auftauchenden Unfallstelle, einem Fahrzeugstau oder auf Autobahnen und Autostrassen beim Abschleppen.⁷

26. Verwendung des gelben Drehlichtes beim Baggerablad?

Art. 29 Abs. 1 VRV - Der Fahrzeugführer hat sich so zu verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale möglichst nicht notwendig sind. Er darf solche Signale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert; dies gilt auch für Gefahrenlichter (Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS).

Art. 110 Abs. 3 lit. b TVS - an Fahrzeugen, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer oder -teilnehmerinnen eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden, und an ihren Begleitfahrzeugen sowie an Fahrzeugen, die für das vorübergehende Anbringen von Zusatzgeräten mit einer Breite von über 3,00 m vorgesehen und ausgerüstet sind: gelbe Gefahrenlichter;

27. Güterumschlag im Halteverbot?

Unter dem Begriff Güterumschlag versteht das Bundesgericht das Verladen und Ausladen von Sachen, die nach Grösse und Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 89 IV 216).

Auf Plätzen und Strassen mit signalisiertem Halteverbot ist Anhalten immer verboten – auch für den Güterumschlag sowie das Ein- und Aussteigenlassen von Personen, ausser der Vermerk «Güterumschlag gestattet» ist angebracht.

Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots – OB Ziff. 230.2 / Fr. 80.00

28. Güterumschlag auf Einspurstrecken?

Art. 18 Abs. 2 lit. c VRV

Das freiwillige Halten ist untersagt: -auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine **wenigstens 3 m** breite Durchfahrt frei bleibt;

Halten auf Einspurstrecke - OB Ziff. 207.2 / Fr. 80.00

29. Güterumschlag auf Bushaltestellen?

Halten auf einer Zickzacklinie zum Güterumschlag - OB Ziff. 239.3 / Fr. 80.00

Zickzacklinien (gelb; 6.21) kennzeichnen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden (Art.18 Abs.3 VRV).

30. Gilt die 2-Sekundenregel auch innerorts?

BGE 131 IV 133 S. 135

Was unter einem "ausreichenden Abstand" im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Der Sinn der Verkehrsregel betreffend ausreichenden Abstand beim Hintereinanderfahren besteht in erster Linie darin, dass der Fahrzeuglenker auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig hinter diesem halten kann. Das überraschende Bremsen schliesst auch ein bruskes Bremsen mit ein. Letzteres ist, auch wenn ein Fahrzeug folgt, im Notfall gestattet.

Im Sinne von Faustregeln sind die Regel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) und die Zwei Sekunden-Regel weitherum bekannt (RENÉ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 2002, N. 694; BAPTISTE RUSCONI, Code Suisse de la

circulation routière, Commentaire, 3. Aufl. 1996, Art. 34 SVG N. 5.2; vgl. auch **BGE 104 IV 192 E. 2b**). Der französische Code de la route sieht neuerdings, seit 2002, in Art. R. 412-12 Ziff. 1 letzter Satz ausdrücklich die Zwei Sekunden-Regel (als Minimum) vor.

31. Was gilt als rechts vorbeifahren?

SVG Art. 35 Abs. 1

Es ist rechts zu kreuzen, links zu überholen.

VRV Art. 8 Abs. 3

Beim Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist das Rechtsvorbeifahren an andern Fahrzeugen gestattet, sofern diese nicht halten, um Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Vortritt zu lassen.³ Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist jedoch untersagt.

VRV Art. 36 Abs. 5

Der Fahrzeugführer darf nur in folgenden Fällen rechts an andern Fahrzeugen vorbeifahren:

- a. beim Fahren in parallelen Kolonnen;
- b. auf Einspurstrecken, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind;
- c. auf dem Beschleunigungstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung (6.04);
- d. auf dem Verzögerungstreifen von Ausfahrten

BGE 124 IV 219

Wird auf einer Autobahn die Aufhebung des rechten Fahrstreifens angezeigt, beginnt die Phase des Eingliederns der Fahrzeuge in die weitergeführte Fahrspur.

Das Aufschliessen auf der rechten Fahrspur bis zu deren Aufhebung ist unter Übung der gebotenen Vorsicht erlaubt, auch wenn der Fahrzeuglenker dabei an einer Kolonne, die sich auf dem linken Fahrstreifen gebildet hat, rechts vorbeifährt.

32. Was gilt als rechts überholen?

SVG Art. 35 Abs. 1

Es ist rechts zu kreuzen, links zu überholen.

VRV Art. 8 Abs. 3

Beim Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist das Rechtsvorbeifahren an andern Fahrzeugen gestattet, sofern diese nicht halten, um Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Vortritt zu lassen.³ Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist jedoch untersagt.

VRV Art. 36 Abs. 5

Der Fahrzeugführer darf nur in folgenden Fällen rechts an andern Fahrzeugen vorbeifahren:

- a. beim Fahren in parallelen Kolonnen;
- b. auf Einspurstrecken, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind;
- c. auf dem Beschleunigungstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung (6.04);
- d. auf dem Verzögerungstreifen von Ausfahrten

BGE 104 IV 196

Er hat insbesondere in **BGE 95 IV 86 E 1** und 2 unzweideutig und mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass immer dann im Rechtssinne überholt wird, wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt. Weder ein Ausschwenken vor der Vorbeifahrt noch ein wieder Einbiegen vor dem Überholten ist notwendige Voraussetzung des Überholens.

BGE 114 IV 55

Der Automobilist, der auf dem Pannestreifen einer Autobahn über eine Strecke von 400-500 m rechts an einer stockenden Fahrzeugkolonne vorbeifährt, um auf diesem Wege die Autobahn über die nächste Ausfahrt zu verlassen, macht sich des unzulässigen Rechtsüberholens schuldig.

33. Darf ein schwerer Wohnmotorwagen beim Signal „Überholen für Lastwagen verboten“ überholen?

Der Wohnmotorwagenlenker darf Motorfahrzeuge, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) überholen.



2.45 Überholen für Lastwagen verboten (Art. 2.45)

Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45) untersagt den Führern von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen; vom Verbot **ausgenommen sind Gesellschaftswagen**.

SSV Art. 26 Abs. 3

Bei beiden Signalen dürfen die Führer, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge; Art.11 Abs. 2 Bst. g, 13 Abs. 3 Bst. b, 17 und 161-166 VTS¹).² An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.

34. Was passiert, wenn ein Chauffeur mehr als 0.1 ‰, aber weniger als 0.5 ‰ während einer berufsmässigen Fahrt intus hat?

Verzeigung an Staatsanwaltschaft wegen Fahren unter Alkoholeinfluss trotz Verbot (0.10 – 0.49 Promille).

Weiterfahrt wird untersagt bis Wert kleiner als 0.10 Promille ist.

35. Zählen Leerfahrten bei LKW + Cars auch als berufsmässige Fahrten in Bezug auf das Alkoholverbot?

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

b. im **berufsmässigen Personentransport**:

Das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, gilt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es wird ein Fahrzeug verwendet, das für den berufsmässigen Personentransport vorgesehen ist. (Ausgenommen sind reine Privatfahrten).

2. Der Transport erfolgt berufsmässig. Dazu gehören Fahrten während der gesamten Arbeitszeit (inkl. Leerfahrten). (Berufsmässige Fahrten sind auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet. *Privatfahrten* gehören nicht dazu (vgl. Art. 3 Abs. 1 bis ARV 2).

c. im **Gütertransport** mit schweren Motorwagen:

Das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, gilt, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- Es wird ein Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t eingesetzt, der für den Gütertransport vorgesehen ist (Hinweis: Zum Gütertransport gehören auch **Leer- und Rückfahrten**).

Unter Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind zudem folgende Fahrzeuge nach Art. 11 VTS zu verstehen:

- Lastwagen (Abs. 2 lit. f),
- Motorkarren (inkl. landwirtschaftliche) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 lit. g);
- Traktoren (inkl. landwirtschaftliche) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 lit. h);
- Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 lit. i);
- Schwere Motorwagen (Abs. 3);
- Motorfahrzeuge, die nach Artikel 13 Absatz 2 VTS den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, wenn mit ihnen trotz der Immatrikulation als Arbeitsmotorfahrzeug Güter transportiert werden (z.B. Löschschaum in einem blau immatrikulierten Feuerwehrfahrzeug).

Die Unterscheidung zwischen berufsmässig und nicht berufsmässig ist bei der Beurteilung eines Gütertransports unerheblich.

36. Hat der Linienbus wirklich Vortritt von der gekennzeichneten Haltestelle weg?

VRV Art. 17 Abs. 5

Kündigt der Führer eines Busses im Linienverkehr innerorts bei einer gekennzeichneten Haltestelle mit den Richtungsblinkern an, dass er wegfahren will, so müssen die von hinten herannahenden Fahrzeugführer nötigenfalls die Geschwindigkeit mässigen oder halten, um ihm die Wegfahrt zu ermöglichen; dies gilt nicht, wenn sich die Haltestelle am linken Fahrbahnrand befindet. Der Busführer darf die Richtungsblinker erst betätigen, wenn er zur Wegfahrt bereit ist; er muss warten, wenn von hinten herannahende Fahrzeuge nicht rechtzeitig halten können.

37. Braucht ein abgekuppelter Anhänger in der Ebene einen Keil?

SVG Art. 37 Abs. 3

Der Führer muss das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern

VRV Art. 22 Abs. 3

In starken Gefällen sind die Wagen ausserdem durch Unterlegkeile oder behelfsmässige Unterlagen zu sichern. Bei schweren Motorwagen, Anhängerzügen und losgelösten Anhängern sind auch in leichteren Gefällen Unterlegkeile anzubringen. Die Unterlagen sind vor der Wegfahrt von der Strasse zu entfernen.

38. Wird eine sogenannte Eis- und Schneetoleranz während der Fahrt gewährt?

Nein.